

# Die Gewerkschaft

**Zeitschrift zur Vertretung der wirtschaftlichen und sozialen Interessen der in Gemeinde- und Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter und Unter-Angestellten  
Organ des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter**

Redaktion u. Expedition: Berlin SO. 16  
Königsplatz 15 (Redakteur E. Dittmer)  
Verantwortlicher: Amt Moritzplatz 3105/06

Staats- und Gemeindebetriebe  
sollen Musterbetriebe sein!

Erscheint wöchentlich freitags  
Bezugspreis: monatlich durch die Post  
(einschließlich Beleggeld) 150 M.

## Gemeindearbeiter Deutschlands, seid kampfbereit!

Unsere Verbandsbeiratsführung in Hof i. B.

**W**ir stehen vor einer ernststen Situation in unserem Verbandsgebiet. Die seit Jahrzehnten für viele Tausende unserer Kollegen in Gemeindebetrieben vorhandenen sozialen Einrichtungen sollen durch den in Nr. 18 der „Gewerkschaft“ veröffentlichten Schiedsspruch des Reichsarbeitsministeriums wesentlich abgebaut und auf das Höchstmaß des Reichsmanteltariffs zurückgeführt werden.

Dieses Attentat auf die elementarsten Errungenschaften unserer Organisation werden wir unter gar keinen Umständen hinnehmen können. Wenn man bedenkt, daß unsere Kollegen schon vor der Kriegszeit in zahlreichen großen mittleren Städten weitgehende und soziale Rechte, wie Ankerlohn, Urlaub, Ruhegeld, hatten und daß ein beträchtlicher Teil bekannter Bürgermeister und Gemeindevorstände wie sozialistischer Kommunalpolitiker, wie Schwander, Dr. Rombert, Dr. Lindemann und viele andere, grundsätzlich diese sozialen Rechte der Gemeindearbeiter als notwendig begründeten, um sich einen festen und kampfbereiten Arbeiterstamm zu erhalten, so ist der Schiedsspruch des R.A.M. geradezu als ungeheuerlich zu bezeichnen.

Als es uns nach der Revolution anfangs 1919 gelungen war, unsere Organisation so gewaltig zu stärken, daß sie nun fünf- bis sechsfache unserer Friedensmitgliederzahl umfaßte, hatten wir endlich die volle Verhandlungsbefugnis als gleichberechtigter Kontrahent mit den Stadtverwaltungen durchgesetzt. Damit konnten wir, dem Verbandsprogramm entsprechend, unsere Tarifvertragspolitik in schnellerem Tempo in die Wege leiten, und es wurden die „Richtlinien“ geschaffen, die allüberall von unseren Kollegen als Forderungen aufgestellt und größtenteils von den Stadtverwaltungen anerkannt werden mußten.

Aber nun regte es sich auch in den höheren Regionen der Stadtverwaltungen. Eine Art Gegenbewegung bildete sich durch die Schaffung des „Arbeitgeber-Verbandes deutscher Städte, Gemeinden und Kommunalverbände“ Anfang 1920, und in unvorhergesehener kurzer Zeit verstanden es die leitenden Kräfte, sich der Arbeitgeberorganisation zu schließen, die ihr Hauptaugenmerk auf die Abwehr unserer wirtschaftlichen und sozialen Bestrebungen richteten. Bei den ersten Tarifverhandlungen im Frühjahr 1920 zeigte sich denn auch, daß wir unsere ganze Kraft aufbieten mußten, um das im ersten Ansturm 1919 Errungene zu erhalten. Die großen Filialen Berlin und Hamburg standen damals insofern außerhalb des Rahmens unserer tarif-

lichen Bewegung, als dort die sozialen Rechte über unseren Tarifrahmen ziemlich weit hinausgingen. Andererseits wollten sich diese Stadtverwaltungen vorerst nicht dem Arbeitgeber-Verband anschließen.

Zum Teil hierdurch, aber auch durch die Zurückhaltung anderer sozial fortgeschrittener und sozialistisch geleiteter Stadtverwaltungen bekam von vornherein der „Arbeitgeber-Verband deutscher Gemeinden und Kommunalverbände“ einen Charakter, der unseres Erachtens weder den neuzeitlichen, berechtigten sozialpolitischen Ansprüchen entspricht, noch ein einwandfreies Spiegelbild der politischen Zusammenfassung der deutschen Stadtverwaltungen gibt. Der Deutsche Städtetag hat unter 25 Vertretern nur 6 Sozialdemokraten. Ob und inwieweit die zentrale Geschäftsstelle des Arbeitgeber-Verbandes dazu beigetragen hat, die vorhandenen gegensätzlichen Interessen in unnötiger Weise zu verschärfen durch „Informationen“, Maßnahmen und an Scharfmacherei grenzende Auslegungen einzelner Tarifpositionen des R.A.M., wollen wir in diesem Zusammenhang nicht untersuchen, wir behalten uns aber weitere Ausführungen hierüber vor.

Die zweiten Tarifverhandlungen im Jahre 1921 wurden unter erheblich schwierigeren Verhältnissen geführt und in langwierigen Verhandlungen wurde im wesentlichen der Angriff des Arbeitgeber-Verbandes zum Abbau der besseren sozialen Bestimmungen, soweit sie über den R.A.M. hinausgehen, abgelehnt.

Hierauf kam die Verlängerung bis zum Juli 1923, und nun standen wir seit November 1922 in Verhandlungen mit dem Arbeitgeber-Verband, deren Resultate wir in Nr. 18 der „Gewerkschaft“ ausführlich dargelegt haben. Die vom Verbandsbeirat gewählte Tarifkommission beschloß dann entsprechend den Vorschlägen des Arbeitgeberverbandes über die vier Punkte, in denen eine Verständigung nicht zu erzielen war, ein Schiedsgericht vom Reichsarbeitsministerium einzuberufen, das aus je fünf Beisitzern und drei unparteiischen Vorsitzenden zusammengesetzt wurde. Als Vorsitzender fungierte Dr. Dieck vom R.A.M., von Seiten des Arbeitgeber-Verbandes der bekannte frühere Oberbürgermeister Dr. Scholz-Charlottenburg, von uns Reichstagsabgeordneter Dr. Herk.

Ueber die Verhandlungen selbst lassen wir folgende kurze Darstellung folgen:

Die Vertreter der Arbeitgeber glaubten, wie aus vielen vorhergehenden Äußerungen hervorging, den Kampf mit einer Handbewegung abtun zu können. Man hatte sich Material zugelegt, das als einwandfrei nicht anerkannt werden konnte. Die von der Tarifkommission gebilligte Vereinbarung

(siehe „Gewerkschaft“ Nr. 18) wurde entgegen allen vorausgegangenen Verhandlungen in einer Weise ausgelegt, die den schärfsten Widerspruch hervorrufen muß. Die Arbeitgeber verlangten glatte Aufhebung der Bestimmungen im § 9 Abs. 10, § 9 Abs. 6 der Protokollklärung über die Arbeitszeit und Beseitigung des Zuschlages für Sonntagsarbeit. Außerdem sollte nicht nur die beantragte Zahlung von Nachzuschlägen abgelehnt werden, man wollte sogar erreichen, daß jede Art von Zulagen für Schichtarbeiter und Sonntagsarbeit aufgehoben werde. Damit gingen die Arbeitgeber entgegen aller Gepflogenheit wesentlich hinter ihr letztes Angebot in bezug auf Gewährung von Krankenlohn und Urlaub zurück.

Das war ein Verfahren, das sich die allergrößten Scharfmacher im Lande bisher kaum geleistet haben. Bekrönt wurde dies Verfahren durch das Verhalten des vom R.M. gestellten unparteiischen Vorsitzenden Dr. Diez. Man hörte sich gnädig den Vortrag des Kollegen Müntner und der Arbeitnehmervertreter an. Dann zog sich der Unparteiische mit den beiden anderen Vorsitzenden zurück. Nach verhältnismäßig kurzer Zeit wurde der Schiedsspruch verkündet. Das Material der Arbeitnehmer wurde dabei anscheinend nicht ernstlich gewürdigt. Der Herr Unparteiische hielt es nicht für notwendig, überhaupt, so wie es die Schlichtungsordnung vorschreibt, einen Einigungsversuch zu unternehmen. Ebenso wurde die Verfahrensvorschrift nicht beachtet, daß der Schlichtungsausschuss in seiner Gesamtheit zu verhandeln hat. Sonderkammern für unparteiische Vorsitzende sind bisher noch nicht vorgesehen. Das Material der Arbeitgeber wurde sozusagen als wahr unterstellt, das der Arbeitnehmer aber als unbeachtlich angesehen oder wenigstens nicht beim Schiedsspruch bewertet. Eine Begründung für den Schiedsspruch schenkte sich der Vorsitzende. Die neben dem Wortlaut des eigentlichen Schiedsspruches gebrauchte Redewendung kann sicher nicht als solche angesehen werden.

Das unglaublich Scheinende ist nun, rein formal betrachtet, Möglichkeit geworden. Für über 70 Proz. der Beschäftigten soll ein ganz erheblicher Abbau der Sozialrechte durchgeführt werden. Das R.M. übersah, daß die historische Entwicklung hier etwas geschaffen hat, was nicht mit einem Federstrich aufgehoben werden kann.

Es ergibt sich aus dem Resultat des Schiedsspruchs, daß es sogar hinter dem Angebot des Arbeitgebers Verbessertes zurückblieb. Daß diese Entscheidung für unsere Organisation nicht tragbar ist, hätte sich wohl der unparteiische Vorsitzende auch sagen können.

Nach § 319 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist übrigens die Bestimmung einer Leistung aus einem Schiedsvertrage nicht verbindlich, wenn die Bestimmung „offenbar unbillig“ ist. Dies trifft zweifellos auf den vorliegenden Schiedsspruch zu.

\* \* \*

Die Tagung des Verbandsbeirats fand am 13. Mai in Hof i. B. statt. Unsere Kollegen dieser Filiale hatten seit längerer Zeit ein Schreiben an den Verbandsvorstand gerichtet, worin sie ersuchten, gelegentlich einer größeren Verbandstagung Hof i. B. als Tagungsort zu wählen. Da die ca. 40 Delegierten des Verbandsbeirats aus allen Teilen Deutschlands zusammentraten und die Verbindung auch sonst einigermaßen günstig war, wurde dem Wunsche der Hofer Kollegen Rechnung getragen. Es darf auch an dieser Stelle gesagt werden, daß wir es wahrlich nicht zu bereuen hatten, diesen Tagungsort gewählt zu haben. In mustergültiger Weise war die Organisation für Unterkunft, Tagung usw. von den Hofer Kollegen geregelt und die mit dem Stiftungsfest der Filiale verbundene Begrüßungsfeier entsprach nicht nur im Programm dem Charakter unserer ersten Zeit, sondern es zeigte sich auch ein solches Maß kameradschaftlichen Geistes, daß wohl viele Kollegen die zwei Hofer Tage in gutem Gedächtnis behalten. Wir sprechen auch an dieser Stelle unserem Filialvorsitzenden Fraas und seinen zahlreichen Hilfstruppen

unseren verbindlichsten Dank aus für die vorzügliche Organisation der Tagung. Im übrigen ist auch beachtenswert, zurzeit sämtliche Gemeindegewerkschaften von Hof (über 200) uns organisiert sind.

Wie es der Verbandsvorstand und die Tariffommission nicht anders erwarten konnte, hat der Verbandsbeirat einmütig den Schiedsspruch abgelehnt. Wir können hier leider kein ausführliches Bild der gründlichen, stark kritischen Diskussion geben, die sich an die Bekanntmachung des Schiedsspruches anknüpfte. Entsprechend den eindringlichen und überzeugenden Darlegungen der Kollegen Schindler und Müntner wurde einstimmig folgende Entschiedenheit angenommen:

Der am 13. Mai 1923 in Hof tagende Verbandsbeirat des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter hat nach Kenntnis des Schiedsspruches vom 27. April und des Verlaufs über die Verhandlungen im Reichsarbeitsministerium einstimmig der Auffassung Ausdruck gegeben, daß dieser Schiedsspruch, besonders seine Regelung des Krankengeldzuschusses in Betracht kommt, als ungeheuerliche Provokation der gesamten in Gemeindebetriebe beschäftigten Arbeiterschaft zu bezeichnen ist.

Der Schiedsspruch raubt nicht nur dem allergrößten Teil der Gemeindegewerkschaft die Aufrechterhaltung der bestehenden Verhältnisse über die Zahlung von Krankengeldzuschuß, sondern reicht in seiner Auswirkung sogar, daß gegenwärtig noch sehr bedürftige Bestimmungen für absehbare Zeit keine Verbesserungen erfahren können. Soweit die Höhe des zu zahlenden Krankengeldzuschusses in Frage kommt, erfolgt durch den Schiedsspruch ein Abbau von Rechten, die schon seit 10 bis 15 Jahren in vielen Gemeindeverwaltungen anerkannt wurden. Der Schiedsspruch ist augenscheinlich ohne Rücksicht auf die in der Pfalz, in Bayern und am Rhein gegen die französische Fremdherrschaft kämpfenden Arbeiter der Gemeindebetriebe gefaßt. Es kann kein Zweifel über bestehen, daß der Kampfeswille und die Widerstandskraft im schärfsten Kampfe stehenden Arbeiterschaft dadurch außerordentlich geschwächt werden. Es ist nicht anzunehmen, daß diese Schwächung beabsichtigt worden ist. Besonders Befremden muß es erwecken, daß der Schiedsspruch anscheinend vom Zahlenmaterial der Arbeitgeber beeinflusst wurde, das nachzuprüfen unmöglich war, demzufolge nur im guten Glauben als zureichend gewertet werden konnte. Die dem Schiedsspruch beigegebene mündliche Begründung war sehr kurz, sie beschränkte sich auf drei Sätze. Eine solche Begründung zu geben, lehnte leider der vom Reichsarbeitsministerium gestellte unparteiische Vorsitzende ab. Was den Schiedsspruch als ganz besonders bedenklich erscheinen läßt und die Arbeiterschaft direkt unannehmbar macht, ist die Tatsache, daß der Schiedsspruch erheblich schlechter ausgefallen ist als das letzte Angebot der Arbeitgeber. Der in der Schlichtungsordnung vorgeschriebene Versuch, zwischen den differierenden Anschauungen der Parteien für beide Teile annehmbaren Ausgleich zu finden, ist nicht genommen worden. Dadurch wird der Schiedsspruch nicht als Schiedsspruch, sondern als Maßspruch von den Arbeitnehmern empfunden.

In Berücksichtigung vorstehender Tatsachen lehnt der Verbandsbeirat den Schiedsspruch ab und beauftragt die Tariffommission mit einer erneuten Verhandlung mit den Vertretern der Stadtverwaltung eine Revision dieses Schiedsspruches herbeizuführen, kann die Aufrechterhaltung des Wirtschaftsriedens nur erreicht werden, wenn eine annehmbare Basis für die fernere tarifliche Regelung des sozialen Arbeitsrechts gefunden wird.

Natürlich ist ferner auch über die nunmehr einzuschlagende Kampfaktive zur Erhaltung unserer erworbenen Rechte eingehend Rats gepflogen worden. Außerordentlichen Gründen können wir hierüber nicht berichten. Unbedingte Voraussetzung eines erfolgreichen Abwehrens ist natürlich unbedingte Disziplin auf der ganzen Linie geboten. Wir erwarten daher von unseren Kollegen jetzt mehr denn je möglichste Einmütigkeit. Vor geht es jetzt nicht an, die Maßnahmen des Verbandsbeirats und des Verbandsbeirats durch örtliches oder bezirkliches Gehen zu durchkreuzen. Unsere Filialen und Funktionäre gehen auf dem schnellsten Wege über die weiteren Schritte der Wehr unterrichtet werden. Für heute rufen wir den Hunderttausenden unserer Mitglieder zu:

**Haltet euch bereit!**

### Unser Mitgliederstand am 1. Mai 1923.

Am Schlusse des ersten Vierteljahres gemeldete Zahl der Mitglieder unseres Verbandes hat durch nachträglich von der Groß-Berlin vorgenommene Feststellung eine Korrektur erfahren. Die Zahl der Mitglieder für Berlin betrug demnach 35 859 männliche und 9513 weibliche, insgesamt 45 372. Demzufolge ge-

Gau	Mitglieder am 1. April 1923	Zahl der Mitglieder am 1. Mai 1923			+ Abnahme * Zunahme	Zahl der Arbeitslosen
		männlich	weiblich	zusammen		
Hungsbürg	2100	2125	280	2405	+ 1	78
Berlin	40562	85969	9583	45522	+ 4960	1140
Bielefeld	3124	2703	402	3105	+ 19	16
Brandenburg	5298	4257	1018	5275	+ 23	182
Bremen	7577	0907	661	7568	+ 9	50
Breslau	12621	9492	3118	12610	+ 11	711
Bez. Oberschlesien	1248	072	222	1494	+ 54	4
Dortmund	6033	8768	1284	5047	+ 14	106
Dresden	11071	8603	2497	11100	+ 29	87
Düsseldorf	10517	8659	1742	10401	+ 116	187
Essen	6295	5288	1146	6884	+ 99	53
Frankfurt a. M.	15073	12359	2708	15061	+ 12	100
Frankfurt a. d. O.	2171	1954	265	2219	+ 48	02
Halle	8573	8299	482	3781	+ 92	57
Hamburg	8514	2501	1053	3554	+ 40	85
Hannover	24209	19339	4827	24100	+ 133	172
Karlsruhe	7670	6364	1252	7610	+ 03	83
Köln	5485	4473	1020	5498	+ 8	57
Reg. Elbing	1177	1050	204	1254	+ 77	2
Reg. Unterbaden	4287	8711	852	4063	+ 224	11
Saar	4081	8296	728	4024	+ 57	81
Sächs.-Bonn.	11842	10622	1850	11972	+ 180	83
Sächs.-Bergl.	7814	5840	1419	7259	+ 55	290
Reg. Danzig	3243	8149	545	8694	+ 451	71
Reg. Ostpreußen	6775	4782	2025	6757	+ 18	149
Reg. Posen	5030	3822	1177	4099	+ 81	244
Reg. Westpreußen	5879	4873	1010	5883	+ 4	230
Reg. Westfalen	5974	4853	1065	5918	+ 56	20
Reg. Westfalen	537	535	22	537	-	1
Reg. Westfalen	10940	8324	2521	10845	+ 95	199
Reg. Westfalen	1575	1276	255	1581	+ 44	54
Reg. Westfalen	7092	6365	632	7047	+ 55	139
Reg. Westfalen	3971	8283	650	8918	+ 88	87
Reg. Westfalen	4772	8768	1070	4838	+ 66	100
Reg. Westfalen	1357	1180	169	1849	+ 8	57
Reg. Westfalen	6274	5444	857	6281	+ 7	70
Reg. Westfalen	7715	6120	1471	7691	+ 24	124
Reg. Westfalen	75	69	80	99	+ 24	-
<b>Gesamt</b>	<b>267752</b>	<b>221353</b>	<b>51122</b>	<b>272475</b>	<b>+ 4723</b>	<b>5086</b>

hörten nicht 267 752, sondern insgesamt 272 566, davon 221 289 männliche und 51 277 weibliche Kollegen unserem Verbands an. Aus diesen Gründen erklärt sich der in unserer heutigen Tabelle zu ersiehende starke Mitgliederzuwachs gegenüber dem Vormonat. Im Monat April vereinigte unser Verband 221 353 männliche und 51 122 weibliche, zusammen 272 475 Mitglieder. Die Berichterstattung hat sich gegenüber dem Vormonat etwas gebessert. Bis zum festgesetzten Termin, der spätestens der 5. eines jeden Monats ist, hatten aber trotzdem 342 Filialen nicht berichtet. Es wäre wünschenswert, wenn sich die säumigen Kollegen endlich an Pünktlichkeit gewöhnen würden, denn diese mangelhafte Berichterstattung erschwert nicht nur die Arbeit, sondern beeinflusst auch das tatsächliche Bild des Monatsberichts. Die Zahl der Arbeitslosen ist gegenüber dem Vormonat etwas zurückgegangen. Wir zählten 5086 gegen 7306 im Vormonat, also 2220 weniger. Das Gesamtbild der heutigen Statistik zeigt aber, daß wir alle Ursache haben, kräftiger als bisher an die Werbearbeit zu gehen. Denn in Wirklichkeit haben wir auch im April wieder einen Mitgliederzuwachs (91) gehabt.

### Die Tarifverträge im Deutschen Reich Ende des Jahres 1921.

Das „Reichsarbeitsblatt“ (Jahrgang 1923 Nr. 3, 5 u. 7), bringt überaus belangreiche Uebersichten über das gesamte deutsche Tarifvertragswesen am Schlusse des Jahres 1921.

Das Gesamtbild ergibt am Schlusse des Jahres einen Bestand von 11 488 Tarifverträgen gegen 11 624 im Vorjahre. Die absolute Zahl der Tarifverträge ist um 136 gleich 1,1 Proz. Verträge gesunken. Dagegen ist die Zahl der tariflich gebundenen Betriebe wie die der Beschäftigten gestiegen. Im Vorjahre (1920) wurden gezählt: 434 504 Betriebe mit 9 561 323 Beschäftigten, darunter 1 665 115 Weiblichen. Im Jahre 1921 betrug die Zahl der tariflich gebundenen Betriebe 697 476 mit 12 882 874 Personen, darunter 2 729 783 Frauen. Bei den Betrieben beträgt die Zunahme gegen das Vorjahr 262 972 = 60 Proz., bei den Beschäftigten 3 321 551 = 33,7 Proz., den Weiblichen 1 064 673 = 64 Proz. Diese etwas auffallend starke Steigerungen werden zum Teil auf bessere Berichterstattung zurückgeführt, wobei besonders die verhältnismäßig starke Zunahme der tariflich gebundenen Frauen auffällt.

In der prozentualen Verteilung der Tarifverträge bzw. tariflich gebundenen Personen auf die einzelnen Gewerkergruppen steht Gruppe V/VI (Metallverarbeitung und Industrie der Maschinen) mit 2 601 222 = 20,2 Proz. der beschäftigten Personen an erster Stelle, dann folgt Gruppe I/II (Landwirtschaft, Gärtnerei, Tierzucht, Forstwirtschaft, Fischerei) mit 1 643 780 = 12,8 Proz. Beschäftigten, an dritter Stelle steht die Gruppe III (Bergbau) mit 1 562 667 = 12,1 Personen. Die Gruppe XII (Sonstiges) steht mit 1 157 201 = 9 Proz. an vierter Stelle. In dieser Gruppe sind auch die Tarifverträge der Reichs-, Staats- und Gemeinbediensteten enthalten, mit Ausnahme der Eisenbahn und Post. Die tariflich gebundenen Bediensteten der Reichsbahn, 598 819 Personen, der Post- und Tele-

### Der Kampf gegen den Alkohol.

Von Julian Marcuse.

Der Kampf gegen den Alkohol hat in dem Augenblick eingeseht, in dem die gesundheitschädigende Wirkung des Alkohols wissenschaftlich nachgewiesen war, und zwar nicht nur als Störung der Beeinträchtigung des körperlichen und seelischen Gleichgewichts, sondern auch als schwere Schädigung der Keimzellen und damit der Fortpflanzungsfähigkeit. Dadurch wurde der Alkoholismus zum Virulenz- und Rasseproblem, zum ersten durch seine unnütze Belastung des Volkshaushalts an Stelle lebensnotwendiger Nahrungsmittel, zum letzteren durch seine degenerative Beeinflussung der Geisteskräfte, sei es im Sinne der Erzeugung von Geisteskrankheiten, sei der Bereitbarkeit des vergifteten Zellgewebes auf die nächste und folgenden Generationen. Alle diese Dinge sind allgemein bekannt, und es ist auch die engen Zusammenhänge zwischen Alkoholismus und Kriminalität, die Erzeugung verbrecherischer Handlungen unter dem Einfluß, wie die zwischen Alkohol und Geschlechtskrankheiten, der Fortfall der Hemmungen gegenüber der sexuellen Verführung der Straße. In allen diesen Fällen tritt eine durch den Alkohol herbeigeführte Störung des normalen Ablaufs der seelischen Vorgänge auf, und sie reißt alle Schranken nieder, die Sitte und Moral in uns aufgebaut haben. Der Trinker kennt weder Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft, noch gegen seine eigenen Blutverwandten an, er ist der Typus eines sozialen Individuums, er hat nur ein Bedürfnis, das ist die Schnapsflasche oder der Maßglas. Darüber herrscht wohl kaum eine Meinungsverschiedenheit, daß bei denen nicht, die einen „guten Tropfen“ lieben, sie beginnt, wo die Grenzen aufgesteckt werden, was man unter einem „guten Tropfen“ verstehen hat. Auch bei „mäßigen“ Alkoholgeuß werden rasche Veränderungen der Organe, die Zellvergiftungen nicht ausbleiben, schließlich schreiten sie fort bis zu dem Zeitpunkt,

wo sie auch in ihren äußeren Erscheinungen nicht mehr auszuhalten sind. Daher ist der gewohnheitsmäßige Konsum alkoholischer Getränke, also von Bier, Wein und vor allem von Schnaps, des letzteren als des verderblichsten Feindes der Gesundheit, immer und überall schädigend, besonders dann, wenn er an Stelle von Nahrungsmitteln herangezogen wird oder diese zu verdrängen imstande ist.

Der Krieg hat bekanntlich in der Heimat eine wesentliche Produktionsbeschränkung herbeigeführt, die Kategorie der Betrunklenen war verschwunden, die Lebensnotdurft verlangte, soweit dies möglich war, vollwertigere Nahrungsmittel. Hierzu kam, daß das Dünnebier nicht mehr den Gaumen reizte, also eine geschmackliche Abkehr in weichen Kreisen eintrat. Dieses Bild hat sich mit einem Schlage verändert, seitdem die Malzkontingentierung aufgehoben, die unbeschränkte Verwendung von Gerste freigegeben ist und nun die Produktion sich wieder mit der ungeheuren Kraft ihrer investierten Kapitalien auf die Herstellung und den Verschleiß alkoholhaltiger Getränke zu werfen imstande ist. Das Jahr 1922 hat nach vorsichtiger Schätzung bereits wieder ein Ausgabekonto von 25 bis 30 Milliarden Mark für geistige Getränke, unsere Alkoholerkämpfungsziffer, die in den Kriegsjahren wesentlich zurückgegangen war, ist wieder in raschem Anstieg begriffen, der Verbrauch an ausländischen Weinen und Likören steigt von Monat zu Monat, wir holen den französischen Kognak eisenbahnwagenweise aus Frankreich, die Liköre und Schnaps aus Holland herüber, die Flasche zu 20 000 und mehr Mark! Wir können uns nicht selber ernähren, sondern müssen das lebensnotwendige Getreide bei ungeheurer Valuta vom Ausland einführen und dafür Milliarden bezahlen, aber wir geben gleichzeitig große Flächen wertvollsten Bodens für den Anbau von Rohstoffen für die Brenner und Brauer her. Kartoffeln, Getreide, Obst — Dinge, an denen wir Mangel leiden — werden zu einem hohen Prozentsatz zu Zwecken der Alkoholbereitung

graphenverwaltung, 87 373 Personen, sind in Gruppe XXI (Verkehrsgewerbe) gezählt. Möglicherweise, ja wahrscheinlich ist, daß Kommunal- wie Reichs- bzw. Staatsarbeiter in fast allen Gewerbegruppen in mehr oder minder großer Zahl enthalten bzw. als tariflich gebundene Personen gezählt worden sind. Die bisherige Ordnung der Gewerbegruppen gibt dazu reichlich Anlaß, sind doch die Gasanstalten nach der seit 1907 geltenden Gewerbegruppenordnung in Gruppe VIII (Industrie der für wirtschaftlichen Nebenerzeugnisse usw.) untergebracht. Nicht nur vom statistisch-wissenschaftlichen, sondern auch vom allgemeinen volkswirtschaftlichen Standpunkt aus, wäre es überaus erwünscht, wenn bei dieser wie auch allen anderen statistischen Zählungen in jeder Gewerbegruppe, die Betriebe bzw. Beschäftigten in Kommunal- bzw. Staats- bzw. Reichsbetrieben besonders gezählt oder kenntlich gemacht werden würden, etwa in ähnlicher Weise, wie es bei den Angestellten durch eine besondere Rubrik: „darunter“ geschieht. Die Kenntnis der Gesamtzahl der Beschäftigten bzw. tariflich gebundenen Personen in Kommunal- bzw. Staats- und Reichsbetrieben ist zurzeit nirgends vorhanden, obwohl es sich dabei um eine ganz beträchtliche Gesamtziffer und hohen Prozentteil der Beschäftigten handelt.

Besonders auffallend für die Entwicklung des Tarifwesens ist die zunehmende Konzentration der Tarifverträge. Von 12 882 874 Ende 1921 tariflich gebundenen Personen entfielen 10 710 571 = 83,1 Proz. auf Reichs- oder Bezirksarbeitsverträge gegenüber 78,1 Proz. 1920 und 51,7 Proz. Ende 1913. Die zunehmende Konzentration drückt sich auch noch in folgenden Zahlen aus: Im Jahre 1914 entfielen durchschnittlich auf einen Tarifvertrag 13,3 Betriebe und 128,8 Personen, im Jahre 1919 24,7 Betriebe und 543,8 Personen, im Jahre 1920 37,4 Betriebe und 822,6 Personen und Ende 1921 60,7 Betriebe und 1121,4 Personen. Bei den Betrieben beträgt die prozentuale Steigerung gegen 1914 356,4 Proz., bei den Beschäftigten 770,5 Proz. Die Konzentration der Tarifverträge wird auch illustriert durch Ziffern über den Geltungsbereich.

**Geltungsbereich der Tarifverträge:**

Für Tarifverträge, die in Kraft sind am 31. Dez.	Klassen											
	für Firmen		für einen Ort		für einen Bezirk		d. Deutsche Reich					
	Zahl der Betriebe	Zahl der Beschäftigten	Zahl der Betriebe	Zahl der Beschäftigten	Zahl der Betriebe	Zahl der Beschäftigten	Zahl der Betriebe	Zahl der Beschäftigten	Zahl der Betriebe	Zahl der Beschäftigten		
1913	77,0	21,8	30,4	11,0	27,1	17,0	11,0	44,0	46,1	0,1	6,5	5,0
1921	42,7	4,1	0,4	29,0	18,1	7,5	27,6	64,8	60,8	0,7	13,0	16,8

von Hundert der Gesamtzahl

Bei der Betrachtung über „die örtliche Verbreitung der Tarifverträge“ steht an der Spitze der Länder und Provinzen das Rheinland mit 2 283 134 tariflich gebundenen Personen, dann folgt Freistaat Sachsen mit 1 174 045, Bayern mit 860 758 und Berlin mit 769 873 beschäftigten bzw. tarifgebundenen Personen. — Die auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen erfolgte Regelung der wöchentlichen Arbeitszeit ist aus nachstehender Tabelle ersichtlich:

**Wöchentliche Arbeitszeit in den Tarifverträgen am 31. Dezember 1921**  
Übersicht 6 („Reichsarbeitsblatt“ Nr. 5 vom 1. März 1922.)

Die regelmäßige reine wöchentliche Arbeitszeit einschließlich der Pausen betrug Stunden	bei Tarifverträgen		für Betriebe		mit Beschäftigten	
	Zahl der Betriebe	Zahl der Beschäftigten	Zahl der Betriebe	Zahl der Beschäftigten	Zahl der Betriebe	Zahl der Beschäftigten
bis 43	0,5	0,7	6,9	0,8	0,2	0,2
über 42 bis 45	8,5	4,1	7,5	5,8	0,1	0,1
über 45 bis 46	8,1	8,9	16,6	81,9	0,7	0,7
über 46 bis 47	8,2	2,7	4,7	0,1	0,1	0,1
über 47 bis unter 48	0,8	0,4	0,3	0,1	0,1	0,1
48	82,1	82,8	64,7	64,9	0,4	0,4
über 48	2,8	0,9	0,8	0,4	0,4	0,4
	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0

Die 45—46stündige Arbeitswoche von 8,1 Proz. der Tarife, 8,9 Proz. der Betriebe mit 15,6 Proz. der Beschäftigten, darunter 31,9 Proz. Frauen ist größtenteils im Spinnstoffgewerbe zu finden. Rund 30 Proz. der tarifgebundenen Beschäftigten haben eine geringere als 48stündige Arbeitswoche.

**Urlaubsregelung in den am 31. Dezember 1921 in Kraft stehenden Tarifverträgen.** („Reichsarbeitsblatt“ Nr. 5 1922.)

	Tarife	Zahl der Betriebe	Beschäftigte
Urlaub geregelt insgesamt	8937	525 157	11 171 153
Mindestdauer: insgesamt	8173	522 040	11 037 639
bis 3 Arbeitstage	4391	231 829	5 566 812
über 3 bis 6 Arbeitstage	8190	228 440	4 580 586
über 6 Arbeitstage	592	61 074	890 801
Höchstdauer: insgesamt	8082	508 444	11 005 330
bis 6 Arbeitstage	2412	133 992	2 922 742
über 6 bis 12 Arbeitstage	8503	187 068	4 071 065
über 12 bis 18 Arbeitstage	1703	131 020	1 882 478
über 18 Arbeitstage	459	50 361	1 729 034

Die Gewährung von Erholungsurlaub ist seit der Revolution allgemein üblich geworden. Von den 12 882 874 tarifgebundenen Beschäftigten erhalten 11 171 154 = 87,1 Proz. Urlaub. Ueber die Auslegungen, unter denen Urlaub gewährt wird, ist statistisches Material nicht gegeben. Immerhin geben die nachgewiesenen Zahlen Mindest- wie Höchstdauer desurlaubes ein sehr lehrreiches Bild. 3 bis 6 Arbeitstage als Mindest- und 6 bis 12 Arbeitstage als Höchstdauer bilden die vorherrschende Regel. Ueber die Urlaubsverhältnisse unserer Tarifverträge haben wir in Nr. 13 der „Gewerkschaft“ berichtet. Trotz der mancherlei Lücken in dem Zahlenmaterial, das Konto der Berichterstattung fällt, ist doch der Nachweis über die deutliche Entwicklung des Tarifvertragswesens gegeben. Die Entwicklung vom individuellen zum kollektiven Arbeitsvertrag ist der Wege zu einem neuen, zeitgemäßen Arbeitsrecht.

verwandt, und das Alkoholkapital verlangt eine immer höhere Quote. Seine Macht ist in modernen Staaten, insbesondere in Deutschland, dem Mutterland der Trinkgewohnheiten und Trinkfestigkeit, übertragend geworden, jedes noch so armselige Rest hat seine eigene Brauerei oder Schnapsfabrik, jedes Weindorf seine Keller, und in den Großstädten hängen Laufende von Zäpfern und Gastwirten mit allem, was drum und dran hängt, mit den Brauereitrusten zusammen und hinter diesen stehen wiederum die Großbanken mit ihren in den Brauereien investierten Milliarden an Kapital. Da selbst die Fabriken, die die technischen Apparate zur Alkoholbereitung herstellen, umfassen bereits viele Millionen an Kapitalvermögen!

Der Kampf gegen die schweren wirtschaftlichen und volksgesundheitsschädigenden Einflüsse des Alkohols hat sich in Deutschland vor allem auf der Linie der Aufklärung und Belehrung bewegt, die Gesetzgebung hat im großen und ganzen bisher völlig versagt, gegenüber dem übermächtigen Brauereikapital, den davon abhängigen Arbeitermassen und Zwischenunternehmern und schließlich den eingetragenen Trinkgewohnheiten war jeder radikale Eingriff von vornherein aussichtslos. Diese Erziehungsbestrebungen gingen und gehen von den Vereinigungen gegen den Mißbrauch geistiger Getränke, der Abstinenzbewegung, dem Guttemplerorden und verwandten gemeinnützigen Organisationen aus und haben ihrerseits unendlich Wohltätiges geleistet. Aber, soweit sie auch ihre Bestrebungen einsehen konnten, immer doch nur innerhalb des begrenzten Rahmens mehr oder minder persönlicher Einflußnahme, entscheidende, von Grund aus umwälzende Reformierungen, sagen wir als Abschlagszahlung nur im Sinne der Konzessionsbeschränkungen oder der wirklichen, nicht nur scheinbaren Bedürfnisverneinung konnten angesichts der oben erwähnten Widerstände nicht erzielt werden. Um so mehr wirft die neueste Gesetzgebung der Vereinigten Staaten von Amerika ihre Schatten auch zu uns herüber, und es ist nicht bloß eine akademische Preisfrage, wenn man sich mit

ihr und ihren etwaigen Schlußfolgerungen auch für heimische Verhältnisse näher beschäftigt.

Durch den National Prohibition Act vom 16. Januar 1920 haben die Vereinigten Staaten von Nordamerika das 18. Amendement ihrer Bundesverfassung endgültig in ihre Verfassung aufgenommen. Dieses Amendement verbietet für die Vereinigten Staaten und alle deren Gerichtsbarkeit unterstellten Gebiete die Herstellung, den Verkauf oder Transport sowie die Einfuhr und Ausfuhr von alkoholischen Getränken (mit einem Gehalt über 1/2 Proz. Alkohol.) Amerika ist also seit drei Jahren „trockenes Land“, es sind kaum mehr als hundert Jahre her, daß im Verbrauch geistiger Getränke an der Spitze aller Staaten Erde stand. Die Rum- und Schnapsfabrikation Amerikas stand im engsten Zusammenhang mit der Sklaverei, Neger wurden gegen Relasse eingetauscht, Menschen um Gift verpackert. Die Abschaffung der Sklaverei brachte auch der Alkoholindustrie schwere Erschütterung, an die Stelle der Schnapszerzeugung trat die Umstellung in Baumwollspinnereien. Die ersten, die in Amerika auf den Plan der Bekämpfung der Alkoholverheerung traten, waren Kirchen; unterstützt von den amerikanischen Frauen, nahmen den Kampf mit großer Energie auf und wählten dazu von Anfang an die Dauer erfolgreichsten Weg: die Erziehung der jüngeren Generation zu einem alkoholfreien Leben. Mit dem Eintritt der Vereinigten Staaten in den Weltkrieg kam der Alkoholverbot die nationale Begeisterung und der Haß gegen das Deutschland zur Hilfe, denn das Alkoholkapital lag in Amerika zum großen Teil in deutschen Händen, und die deutschen Großbrauereien suchten ihren Einfluß in deutschfreundlichem Sinne geltend zu machen. Und die Stimmung erleichterte die endgültige Erreichung des Ziels. Alkoholverbot: die Durchsetzung eines Alkoholverbotes für das gesamte Herrschaftsgebiet der Vereinigten Staaten.

Dieses Verbot besteht nunmehr seit drei Jahren in der gesamten

**Aus der Praxis der Arbeiterversicherung**

**Änderungen der Krankenversicherung.** Auf Grund der Verfügung des § 180 Abs. 1 RVO. hat der Reichsarbeitsminister für die Krankenkassen, welche den Grundlohn nachfolgenden Lohnstufen und in der Regel die nachfolgenden Lohnstufen und

Einkauf auf den Kalendertag		Entgelt auf das Jahr		Grundsatzlohn
bis	400	bis	144000	250
über	400	Über	144000	500
600	900	216000	216000	750
900	1200	824000	432000	1050
1200	1600	482000	576000	1400
1600	2000	576000	720000	1800
2000	2400	720000	864000	2200
2400	3000	864000	1080000	2700
3000	3500	1080000	1368000	3400
3500	4000	1368000	1728000	4300
4000	4800	1728000	2160000	5400
4800	6000	2160000	2864000	6700
6000	7400	2864000	3240000	8200
7400	9000	3240000	3888000	9900
9000	10800	3888000	4608000	11800
10800	12800	4608000		13600

weiter heißt es in den Bestimmungen: „Dem Kassenvorstand ist... weitere Lohnstufen innerhalb der obigen Grenzen... Die Bildung solcher weiteren Stufen wird... Die Bildung von Härten für die Versicherten, insbesondere... Solche neuen Stufen würden als 1 a, 1 b...“

**Krankenversicherung der Kurzarbeiter.** Auf Grund eines Initiativ... der Krankenversicherung der Kurzarbeiter, dadurch, daß... die Höhe der Beiträge zur Krankenversicherung... die Höhe der Beiträge zur Krankenversicherung... die Höhe der Beiträge zur Krankenversicherung...

und wenn dieser Zeitraum auch noch viel zu kurz für eine... Beurteilung der Wirkung und vor allem auch für die... der gesetzgeberischen Maßnahme ist, ist sie doch von wert... Interesse hinsichtlich ihres bisherigen Verlaufes und der wirt... und sozialhygienisch erreichten Ergebnisse. Als Quellen... eine Reihe von ernst und objektiven Berichten fach... Kreise. Die auch von Zeit zu Zeit in deutschen Tages... erscheinenden feuilletonistischen Darstellungen sind insolge... Beeinflussung seitens des Alkoholkapitals mit... Vorrecht zu genießen. Von vornherein ist festzustellen, daß... davon sein kann, daß es heute in Amerika keinen... mehr gibt, ebensowenig wie, daß nunmehr jeder Widerstand... Verbot erstickt wäre. Rechtzeitige „Eindeckung“, beson... den wohlhabenden Kreisen, Bekleidung und Schleichhandel... zuletzte die Herstellung von Likören durch Hausbrand, mit... familiäre Art von Produktionstechnik, spielen nach über... Berichten heute noch als eine Art Uebergangsstadium... Rolle und werden sie voraussichtlich auch in gewissem... weiter spielen. Aber auf der anderen Seite ist nicht bloß... starker moralischer Impuls, der in der Anti... Bewegung von jeher eine große Bedeutung hatte, durch das... und hat das „Pflichtgefühl, das Gesetz anzuerkennen... hervorgehoben, sondern es sind vor allem auch bedeut... nachweisbare Auswirkungen auf wirtschaftliche Wohlfahrt, ... Ernährungsverhältnisse, Moral der Bevölkerung, Ab... Volkswirtschaftlich steht an vorderster Stelle... welche Folgen die plötzliche zwangsweise Schließung... Brauereien und Brennereien ohne jedwede Ent... die davon Betroffenen gehabt hat. Denn das ist ja... man dem Problem des staatlichen Verbots des Alkohols... die entscheidende Vorfrage. Da das Verbot nicht

durch die Gemeinde oder die Erwerbslosenfürsorge zurückerstattet. Der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge soll als § 12g eingefügt werden:

Solange Krankenversicherungspflichtige infolge vorübergehender Einstellung oder Beschränkung der Arbeit Lohnkürzungen erfahren, bleiben sie bei ihrer Klasse nach demjenigen Grundlohn versichert, der für... Kürzung der Arbeitszeit maßgebend wäre. Der Arbeitgeber kann ihnen nur die Beitragssätze abziehen, die auf sie bei Zugrundelegung des gekürzten Verdienstes entfallen würden. Die Gemeinde hat dem Arbeitgeber den auf ihn durch die Vorschrift des Absatz 1 entfallenden Mehrbetrag zu erstatten. § 12c Abs. 1 gilt entsprechend. Absatz 1 gilt bis zum 31. Dezember 1923. Der Reichsarbeitsminister kann die Frist bis um ein Jahr verlängern.

Dieses Gesetz soll mit dem 30. April in Kraft treten. Es sind also künftig keine Ummeldungen auf Herabsetzung auf eine niedrigere Lohnstufe bei den Klassen zu machen, andererseits ist dort, wo solche Ummeldungen bereits erfolgt sind, erneute Ummeldung und Rückkehr zur höheren Lohnstufe erforderlich.

**◆ Gesetz und Recht ◆**

Zur Lohnklage eines Arbeiters der städtischen Gasanstalt ist das Gewerbegericht zuständig. — Wenn mit der Stadtverwaltung die Vereinbarung besteht, daß ihren Arbeitern die Sätze des Reichs- und Staatsarbeiterlohntarifs gezahlt werden, ist die Forderung auch dann zu gewähren, wenn die Arbeit in einem Privatbetrieb beschäftigt ist.

Gründe: „Der Magistrat macht die Einrede der Unzuständigkeit des Gewerbegerichts geltend, indem er behauptet, daß die städtische Gasanstalt nicht als ein Gewerbebetrieb im Sinne der Gewerbeordnung, und mithin R. nicht als gewerblicher Arbeiter anzusehen sei. Der Einwand ist unbegründet. Es kann dahingestellt bleiben, ob die städtische Gasanstalt in G. als Gewerbebetrieb zu gelten hat. Die Zuständigkeit des Gewerbegerichts im vorliegenden Falle ergibt sich aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes. In dem jetzigen § 81 des Gewerbegerichtsgesetzes entsprechend § 69 der Regierungsvorlage aus dem Jahre 1890 war vorgesehen, daß die Bestimmungen des Gesetzes außer hinsichtlich der Militär- und Marineverwaltung entscheidenden Betriebsanlagen auch auf Streitigkeiten der Vorstände der Reichs- und Staatsdruckereien der staatlichen Münzanstalten und der Staatsbahnverwaltung mit ihren Arbeitern keine Anwendung finden sollten. Diese Vorschrift wurde vom Reichstage, soweit die Militär- oder Marineverwaltung nicht in Frage kam, in der ausgesprochenen Absicht gestrichen, die Arbeiter auch der unter öffentlicher Verwaltung stehenden Betriebe den Gewerbegerichten zu unterstellen. Auch der Mängelanspruch selbst ist begründet. Der Magistrat hat mit seinen Arbeitern durch Vergleich vom 28. 2. 22 vereinbart, die Sätze des Reichs- und Staatsarbeiterlohntarifs zu zahlen. Diese Vereinbarung ist sinngemäß dahin auszulegen, daß für die Lohnzahlung an die städtischen Arbeiter nicht nur die Sätze und die bei Abschluß des Vergleichs bereits geltenden Bestimmungen des Tarifs, sondern auch alle etwa später

überraschend kam, war eine allmähliche Umstellung möglich, und diese ist auch reiflos erfolgt. 1914 repräsentierte die Alkoholindustrie einen Wert von 1000 Millionen Dollars. mit der Herstellung waren 72 000, mit dem Vertrieb geistiger Getränke 206 000 Menschen beschäftigt. Als am 1. Juli 1919 das Kriegszeitverbot eintrat, dem das endgültige ein Jahr später folgte, führte es zur Schließung von 177 790 Alkoholvertriebsstellen, 669 Brauereien und 74 Brennereien. Die meisten dieser Betriebsstätten sind in Nahrungsmittelindustrien (Kaffinerien, Marmeladen, Zuckerwerk, Schokolade, Fleischkonserven, Hefe, Weinessig, Sirup, Fischräucherereien und anderes mehr) umgewandelt worden, aus der größten Brauerei in Cincinnati wurde die größte Luchfabrik der Welt, aus der National-Capital-Brauerei in Washington wurde eine Eistremefabrik mit dreimal größerem Personal. Die 170 000 Acker Weinland (1 Acker gleich 40,5 Ar) werden für die Herstellung alkoholfreier Weine, für Trocknung und Verarbeitung zu eingemachten Früchten, zu Säften und anderen Dauerwaren benutzt. Die Industrie berichtet über Erhöhung der Leistungsfähigkeit, stärkere Wirtschaftlichkeit in den Betrieben hinsichtlich Pünktlichkeit und Ordnung, Abnahme der Unfälle, gesünderes Familienleben, die Ärzte über eine außerordentlich starke Abnahme der Trunkenheit wie der spezifisch alkoholischen Krankheiten, ferner auch der geschlechtlichen Anstodungen. Die in der Tagespresse mit Vorliebe erwähnte Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen durch ärztliche Verschreibungen von Alkohol scheint eine von den schon oben erwähnten Tendenzausbreitungen zu sein. Alles in allem bedeutet die amerikanische Lösung entschieden einen gewaltigen Fortschritt nach der sozialen wie volksgesundheitlichen Richtung hin, ohne daß irgendwieweils nennenswerte Erschütterungen des wirtschaftlichen Lebens dadurch eingetreten wären. Von diesen Gesichtspunkten aus ist die Betrachtung des Problems auch für andere Länder und Völker lehrreich!

zwischen den Behörden und ihren Arbeitern zu treffenden Vereinbarungen Geltung haben sollten. Die Arbeiter des Magistrats sollten durch die genannte Regelung hinsichtlich der Entlohnung genau so gestellt werden wie die Reichs- und Staatsarbeiter. Der in dem vorliegenden Rechtsstreit den Streitpunkt bildende Frauenzuschlag ist durch den Hunderlaß des Finanzministers vom 11. 4. 22 No. 1150 — bekanntgegeben worden. Danach beruhen die Bestimmungen des Hunderlasses auf einer Vereinbarung mit den Lohnempfängern bei den Verwaltungsbehörden und sind demnach in vollem Umfange auch für die Lohnzahlung des Magistrats an seine Arbeiter bindend. Eine einseitige Auslegung der Bestimmungen seitens des Magistrats ist nicht als statthaft anzusehen, eine Abweichung könnte nur auf Grund einer besonderen Abmachung zwischen den Parteien erfolgen. In dem genannten Hunderlaß ist unter III., Ziffer 3, bestimmt, daß der Frauenzuschlag nicht gewährt wird, wenn die Ehefrau gleichzeitig im Dienste einer Körperschaft des öffentlichen Rechts beschäftigt wird; die gleiche Folge tritt demnach nicht ein, wenn die Ehefrau gleichzeitig in einem privaten Betriebe tätig ist. Demgemäß wird auch im letzteren Falle unstreitig in den Reichs- und Staatsbetrieben ein Frauenzuschlag an die Arbeiter gewährt. Der Magistrat, der verpflichtet ist, seine Arbeiter entsprechend zu behandeln, hat in gleicher Weise zu verfahren und K., dessen Ehefrau in einem hiesigen Privatbetrieb tätig ist, den Frauenzuschlag zu zahlen." (Urteil des Gewerbegerichts Guben vom 30. 11. 1922 — PL. Nr. 129. L. 922.)

◆ Betriebsräte ◆

**Betriebsratswahlen im alt- und neubefreiten Gebiet und in der Rheinprovinz sowie der Provinz Westfalen.** Durch die Verordnungen vom 8. und 23. März 1923 sind die Neuwahlen der Betriebsräte, die infolge Ablaufs der Wahlzeit erforderlich werden, bis zum 31. März 1924 aufgeschoben worden. Da Gewerbeaufsichtsbeamte die Auffassung vertreten haben, daß mit diesen Verordnungen überhaupt Neuwahlen der Betriebsvertretungen der in Frage kommenden Gebiete verboten seien, eine Ansicht, welche sich weder mit den Verordnungen noch mit dem Betriebsrätegesetz in Übereinstimmung bringen läßt, ist das Reichsarbeitsministerium zur Klarstellung angerufen worden, welches folgenden Bescheid erteilt hat:

„Die Verordnungen vom 8. und 23. März 1923 über Aufschub der Betriebsratswahlen beziehen sich, wie in § 5 der Verordnung vom 8. März ausdrücklich bestimmt ist, lediglich auf Neuwahlen, die infolge Ablaufs der Wahlzeit erforderlich werden würden. Alle sonstigen Neuwahlen, insbesondere solche, die infolge Rücktritts der Betriebsvertretung notwendig werden, werden durch die Verordnung nicht berührt. Sie haben also stattzufinden.“

Wenn also eine Betriebsvertretung unvollständig wird, oder aufgelöst wird oder zurücktritt, so muß auch im Geltungsbereich der vorgenannten beiden Verordnungen ungehindert eine Neuwahl vorgenommen werden.

◆ Aus der Spruchpraxis ◆

**Bezahlung der vollen Arbeitszeit während der Kündigungsfrist bei Arbeitsstreckung.** Eine Gemeindeverwaltung ließ vier Fünftel der Belegschaft wegen angeblichen Geldmangel nur noch 24 Stunden in der Woche arbeiten. Die Anündigung erfolgte am 27. Januar, die Streckung der Arbeit begann bereits am 30. Januar. Der Schlichtungsausschuß fällt nachstehenden Spruch:

„Gemäß der zwingenden Vorschrift des § 12 Abs. 2 der Verordnung über Einstellung und Entlassung von Arbeitern und Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilisierung vom 12. 2. 1920 ist, nachdem die Anündigung der Kurzarbeit seitens der Gemeindeverwaltung gegenüber ihren Gemeindefacharbeitern und -arbeiterinnen erst am 26. Januar 1923 unstreitig erfolgt ist, eine Kürzung des Lohnes auf die Hälfte erst nach Ablauf der ebenfalls unstreitig 14tägigen Kündigungsfrist zulässig, mithin erst vom 10. Februar 1923 ab. Insofern daher Kurzarbeit auf die Zeit vom 30. Januar 1923 bis 10. Februar 1923 erfolgt ist, muß trotzdem der volle Arbeitslohn gewährt werden.“ (Schiedspruch d. Schl.-A. für die Reichshauptmannschaft Chemnitz vom 13. Februar 1923. S. 4/23.)

◆ Gas, Wasser, Elektrizität ◆

**Eine Lampe mit kaltem Licht.** Der Pariser Ingenieur Rister soll eine Erfindung gemacht haben, die geeignet scheint, eine Umwälzung im Beleuchtungswesen hervorzurufen, vorausgesetzt, daß sie das hält, was man sich von ihr verspricht. Auf Grund der Erfahrung, daß bei dem größten Teil der elektrischen Lampen 70 Proz. der Energie in Wärme statt in Licht umgesetzt werden, hat Rister eine Lampe konstruiert, die die Eigenschaft der Leuchtkörper hat, die Licht spenden, ohne dabei Wärme zu entwickeln. Zu diesem Zweck bedient er sich einer luftleer gemachten Röhre, die mit einer phosphoreszierenden Materie bestrichen ist. Sobald der elektrische Strom dieser Röhre zugeführt wird, erstrahlt sie in einer Lichtstärke, die die der größten im Gebrauch befindlichen Lampen weit übertrifft. Der Verbrauch der Energie soll dabei außerordentlich gering sein; man spricht von 15 Watt in der Stunde bei einer sechs Meter langen Röhre von 7 Millimeter Durchmesser.

Beamte, Angestellte, Reichs- und Staatsarbeiter

**Ergebnis der Lohn- und Besetzungsverhandlungen im Monat Mai 1923.** Die am 14. und 15. Mai im Reichsfinanzministerium geführten Verhandlungen haben folgendes Resultat ergeben A. Betriebsarbeiter (Ortsklasse A):

	Männliche Kräfte in Lohngruppe							Weibliche Kräfte in Lohngruppe
	I	II	III	IV	V	VI	VII	
ab 1. Mai	1059	1032	1005	978	963	951	942	699
ab 16. Mai	1422	1386	1350	1314	1298	1278	1263	939

Die vorstehenden Lohnsätze der Ortsklasse A verringern sich zwar in allen Lohngruppen und Altersstufen ab 1. Mai bei den männlichen Kräften in Ortsklasse B um je 21 M., in Ortsklasse C um je 42 M., in Ortsklasse D um je 63 M., in Ortsklasse E um je 84 M., in Ortsklasse B um je 27 M., in Ortsklasse C um je 42 M., in Ortsklasse D um je 63 M., in Ortsklasse E um je 84 M., weiblichen Kräften ab 1. Mai in Ortsklasse B um je 15 M., in Ortsklasse C um je 30 M., in Ortsklasse D um je 45 M., in Ortsklasse E um je 60 M.; ab 16. Mai in Ortsklasse B um je 18 M., in Ortsklasse C um je 36 M., in Ortsklasse D um je 54 M., in Ortsklasse E um je 72 M.

B. Verwaltungsarbeiter (Ortsklasse A).

	Männliche Kräfte in Lohngruppe			Weibliche Kräfte in Lohngruppe
	Handwerker	Angel. Arb.	Angel. Arb.	
ab 1. Mai	48 240	45 936	45 216	32 928
ab 16. Mai	64 800	61 728	60 024	44 208

Die vorstehenden Wochenslohsätze der Ortsklasse A verringern sich zwar in allen Lohngruppen und Altersstufen ab 1. Mai bei den männlichen Kräften in Ortsklasse B um je 1008 M., in Ortsklasse C um je 2016 M., in Ortsklasse D um je 3024 M., in Ortsklasse E um je 4032 M.; ab 16. Mai in Ortsklasse B um je 1296 M., in Ortsklasse C um je 2592 M., in Ortsklasse D um je 3888 M., in Ortsklasse E um je 5184 M. Bei den weiblichen Kräften ab 1. Mai in Ortsklasse B um je 720 M., in Ortsklasse C um je 1440 M., in Ortsklasse D um je 2160 M., in Ortsklasse E um je 2880 M.; ab 16. Mai in Ortsklasse B um je 864 M., in Ortsklasse C um je 1728 M., in Ortsklasse D um je 2592 M., in Ortsklasse E um je 3456 M. Die 2 Jahre betragenden Orts- und Lohnklassen für die 23jährigen Arbeiter 93 Proz., 22jährigen Arbeiter 96 Proz., für die 21jährigen Arbeiter 94 Proz., für die 20jährigen Arbeiter 90 Proz., für die 19jährigen Arbeiter 88 Proz., für die 18jährigen Arbeiter 80 Proz., für die 17jährigen Arbeiter 72 Proz., für die 16jährigen Arbeiter 45 Proz., für die 15jährigen Arbeiter 30 Proz., für die 14jährigen Arbeiter 20 Proz.

C. Lehrlinge.

	Ortsklasse			
	A	B	C	D
ab 1. Mai				
Im 1. Lehrjahr	175	154	188	112
2.	220	199	178	167
3.	290	269	248	227
4.	380	359	338	317
ab 16. Mai				
Im 1. Lehrjahr	220	193	166	139
2.	280	253	226	199
3.	370	343	316	289
4.	480	453	426	399

Die Kinderzulage beträgt vom 1. Mai 1923 ab 75 M. pro Stunde oder 3600 M. für die Woche oder 15 600 M. für den Monat. Die Frauenzulage beträgt vom 1. Mai 1923 ab 75 M. pro Stunde oder 3600 M. für die Woche oder 15 600 M. für den Monat. Die bereits gezahlten Wochenslohvorschüsse sind damit vollständig gegolten und dürfen keinerlei Anrechnung auf die hier erwähnte Zulage erfahren.

D. Angestellte und Beamte.

Für die Beamten und Angestellten wurde der prozentuale Frauenzuschlag auf Grundgehalt, Ortszuschlag und Kinderzulage Prozent auf 1220 Proz. für die erste Hälfte des Monats Mai 1700 Proz. für die zweite Hälfte des Monats Mai erhöht. Die Frauenzulage beträgt 16 000 M. monatlich.

Das hier erzielte Resultat wird in Anbetracht der zunehmenden Leuerungsverhältnisse wiederum nicht reiflos bedeuten, aber immerhin einen nicht zu unterschätzenden Erfolg der Gewerkschaften, die überhaupt diesmal nur zu erringen vermochten, was die Vertreter des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes Anfang bis zu Ende mit einer beispiellosen Energie gefordert und die Regierung in Form eines Ultimatums zum Handeln zwangen. Es wurde der Regierung kein Zweifel darüber gemacht, daß in dem Augenblick, wo sie nicht weitgehende Zugeständnisse macht, mit rückwärtsloser Schärfe der Kampf auf der ganzen Linie aufgenommen wird. Im Anschluß an die Lohnverhandlungen

die Besüge der Angestellten und Beamten verhandelt, die dem analog des für die Arbeiter erzielten Resultates umgeändert werden. Bei diesen Verhandlungen versuchte die Regierung sofort in eine Neuregelung der Grundgehälter für die An- und Beamten einzutreten, ein Vorgehen, das dem Arbeiterbewegungsbund als Nachfaktor von der Regierung längst gemeldet wird was er ist, nämlich machtlos. Hat doch der Verhandlungen Herr Flügel zum Ausdruck gebracht, daß die "Deutsche Beamtenbund" sich schon seit Februar bemühe, die Gehälter einer Revision zu unterziehen, ohne daß das Reichsfinanzministerium darauf reagiert hätte. Diesem Vorgehen, das so richtig unsere oben wiedergegebene Auffassung bestätigt, haben wir nichts hinzuzufügen. Gegen den Standpunkt der Regierung kämpften die Vertreter des Allgemeinen Deutschen Beamtenbundes mit allen Mitteln an und es ist anzunehmen, daß sie zunächst noch einmal auf der bestehenden Grundgehälter regelte und im Anschluß daran die Verhandlungen über die Grundgehälter weitergeführt werden sollen. In jedem Fall recht drastisch zum Ausdruck kam, daß die eigentliche Kraft und der entscheidende Faktor bei den Lohnbewegungen nicht nur die dem "Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund" und dem "Allgemeinen Deutschen Beamtenbund" angeschlossenen Organisationen sind, so sicher bei den in der Woche vom 14. bis 19. Mai abgehaltenen Verhandlungen.

Wir haben schon in der letzten Nummer der "Gewerkschaft" behauptet, daß die Regierung sich sehr gebrannt hat, halten wir uns für unsere Pflicht, in diesem Zusammenhang noch einige Worte an unsere Kollegen zu richten: Wieder sind uns im Laufe der Verhandlungen nicht nur aus den Reihen der in den Reichs- und Staatsbetrieben tätigen Arbeiter, sondern auch von den Kollegen in den Gewerkschaften, soweit sie von dem Reichslohntarifvertrag betroffen werden, Protestschreiben und Resolutionen zugegangen, die auf solche Voraussetzungen lauten und manchmal die Verhandlungen, dem Verbands die Beiträge zu sperren. Den letzteren zu wählen ist geradezu ein Verbrechen an der gewerkschaftlichen Organisation. Dies schadet uns bei den Verhandlungen sehr. Das können sich einmal alle diejenigen ins Stammbuch schreiben, die eventuell der Meinung sein sollten, damit irgendwem für die Lohnverhandlungen zu wirken. Wenn wir auch nicht bei der Kollegenschaft die Oberhand gewinnen. Unsere Aufgabe ist es, daß ihr Schicksal bei ihren gewerkschaftlichen Organisationen in guten Händen befindet und daß die zu der Verhandlung berufenen Vertreter alles tun, was überhaupt in der Macht der Menschen steht, um Erfolg zu erzielen. Das geht schon daraus hervor, daß die Verhandlungen in dieser ersten Woche täglich von den frühen Morgenstunden bis weit in die Nacht hinein angedauert haben. Das sind physische Anstrengungen, die hier einzelne Personen zu vollbringen haben, die der Kollegenschaft nicht immer genügend gewertet werden. Das ist ein Wunsch unserer Kollegenschaft und wir fordern, daß sie auch uns das nötige Vertrauen entgegenbringt. Nur dadurch werden wir imstande sein, ihre Wünsche und Forderungen zur Zufriedenheit zu regeln. Darüber hinaus haben sie auch die Aufgabe — und gerade im gegenwärtigen Moment mehr wie je — alles zu tun, um den letzten Reichs- und Staatsbetrieben, besonders auch diejenigen, die noch in Vertennung der christlichen und anderen Aech-Organisationen stehen, unserer gewerkschaftlichen Organisation zuzuführen.

**Aus den deutschen Gewerkschaften**

Der Deutsche Verkehrsband gegen den französischen Imperialismus. Am 6. Mai tagte eine Konferenz der Vertreter des Deutschen Gewerkschaftsbundes aus dem besetzten Gebiet in Frankfurt a. M. Anwesend waren Rheinischer, Kraftfahrer, Post- und Telegraphenarbeiter. Die reichhaltige Aussprache wurde in folgende Entschlüsse zusammengefaßt:

Am 6. Mai 1923 in Frankfurt a. M. tagende Konferenz von Vertretern der Verwaltungsstellen des Deutschen Verkehrsbandes im besetzten Gebiet billigt die vom Bundesvorstand zur Unterstützung und Durchführung des passiven Widerstandes getroffenen Maßnahmen. Gegen den folgen, unter Friedens- und Vertragsbruch erfolgten Verbrechen, friedliebenden und arbeitssamen Bevölkerung an Rhein und Saar durch den franko-belgischen Militarismus, gegen die unzulässigen Verfolgungen, Mißhandlungen, Ausweisungen, Einkerkelungen und Verhaftungen, die das entsetzliche militärische Gewaltregiment an der Rhein-Ruhrgebiete verübt hat und noch verübt, erhebt der Verkehrsband den schärfsten Protest. Der Festigkeit und Disziplin, mit der die Arbeiter die Würde und Freiheit der Arbeit gegen die französische Gewerkschaftspolitik verteidigen, zollt die Konferenz volle Anerkennung.

und begeisterte Sympathie. Die Konferenz befindet in Uebereinstimmung mit den Eisenbahnern, Bergarbeitern und der gesamten arbeitenden Bevölkerung der bergwärtigen deutschen Gebiete auf neue den umerständlichen Mäßen, sich brutaler Willkür und Gewaltanwendung nicht zu beugen. Denn ein Sieg der imperialistischen Herrschaft, der kapitalistischen Ausbeutungssucht und der militaristischen Willkür an Ruhr und Rhein würde für die internationale Reaktion die Eroberung einer entscheidenden Etappe auf dem Wege zur Verfassung des Weltproletariats bedeuten. Diesen Sieg darf die internationale Reaktion nicht erringen! Deshalb weist die Konferenz auch alle Bestrebungen eines engstirnigen Nationalismus weit von sich. Im Gegenteil, sie erblickt in der Verständigung und dem solidarischen Zusammenwirken der Völker die einzige Möglichkeit, die Kriegsschäden wieder gutzumachen und die zerstörte Weltwirtschaft auf eine neue, gesunde Grundlage zu stellen. — Von der Reichsregierung erwartet die Konferenz, daß sie, getragen von ehrlichem Verhandlungswillen, auch über die Note vom 2. Mai hinaus alles tut, was in ihrer Macht liegt, unter Sicherung der Souveränität der deutschen Republik den Ruhrkonflikt so rasch als möglich zum Abschluß zu bringen. Angesichts der großen Opfer, die die wertvolle deutsche Bevölkerung gegenwärtig auf sich nehmen muß, fordert die Konferenz ferner, daß die Regierung dem gewissenlosen Treiben der Börsenspekulanten und der volksauswuchernden Preistreiber ein Ende zu setzen und die einheimischen Profitjäger zu Leibe geht und durch Unterfütterung der Lohn- und Gehaltspolitik der Gewerkschaften eine weitere Verschlechterung der Lebenshaltung der arbeitenden Bevölkerung verhindert.

Der Saarstreik ist beendet. Der vierzehnwöchige heldenhafte Kampf, den die Bergarbeiter des Saargebietes gegen das allgewaltige Grubenkapital führten, ist mit einem Erfolg der Streikenden beendet worden. Das ist ein so erfreulicher, als die Saarregierung alle Nachmittel ausgeben wollte, die Arbeiter niederzuzwingen. Dieser Kampf erinnerte an die schlimmsten Zeiten des deutschen Militar- und Polizeifaschismus der Bismarckschen und Wilhelminischen Ära. Der mit Millionen Flüssen der Arbeiter behaftete § 153 der deutschen Reichsgewerbeordnung, der in Deutschland schon vor der Revolution auf den Schindanger geworfen wurde, wurde von der Saarregierung von dort wieder aufgehoben und gegen die Streikenden verwandt. Das Streikpostenstreben wurde verboten, die Arbeiter, wie im Ruhrgebiet, aus den Wohnungen vertrieben. Das gewalttätige Vorgehen der Regierungskommission, das selbst im Völkerbundrat die schärfste Kritik erfuhr, hat sogar im englischen Unterhaus sowohl durch den Regierungsvertreter wie durch die Opposition scharfe Beurteilung erfahren. Der Terror hat erfreulicherweise nicht vermocht, die Bergarbeiter klein zu kriegen. Nach den getroffenen Abmachungen betragen die Durchschnittslöhne der Hauer 21 Fr., die Wästelöhne 18,45 Fr. pro Schicht. Die übrigen Schichtlöhne unter Tage betragen von 16,50 Fr. bis 20 Fr., die Schichtlöhne über Tage von 15,50 Fr. bis 18,75 Fr. Die Verantwortungszulage beträgt bis 10 Proz., die Handwerkerzulage bis 12 Proz. Die bisherige Frauen- und Kinderzulage von 1 Fr. pro Schicht bleibt bestehen. Wegen der Teilnahme am Streik oder wegen Ausübung von Funktionen, welche die Organisationen der Belegschaftsmittgliedern gegeben haben, finden keine Mahreglungen statt. Wenn auch nicht die ursprünglichen Lohnforderungen in voller Höhe durchgesetzt wurden, so bedeutet doch dieses Ergebnis einen wesentlichen materiellen Erfolg, darüber hinaus aber einen großen moralischen Sieg der Saarbergleute über die gewalttätige französische Grubenverwaltung.

**Rundschau**

Ermäßigung der Lohnsteuer. Nach den Beschlüssen des Steuer- auschusses des Reichstages und des Reichsrats treten ab 1. Juni 1923 folgende Ermäßigungen der Lohnsteuer ein:

Der Beitrag der Lohnsteuer von 10 Prozent des Arbeitslohnes ermäßigt sich:

1. für den Steuerpflichtigen und für seine zu seiner Haushaltung zählende Ehefrau: a) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes für volle Monate um je 1200 Mark monatlich, b) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes für volle Wochen um je 228 Mark wöchentlich, c) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes für volle Arbeitstage um je 48 Mark täglich, d) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes für längere Zeiträume um je 12 Mark für je zwei angefangene oder volle Arbeitstagen; 2. für jedes zur Haushaltung des Steuerpflichtigen zählende minderjährige Kind: a) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes für volle Monate um 8000 Mark monatlich, b) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes für volle Wochen um 1920 Mark wöchentlich, c) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes für volle Arbeitstage um 320 Mark täglich, d) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes für längere Zeiträume um 80 Mark für je zwei angefangene oder volle Arbeitstagen; Kinder im Alter von mehr als 17 Jahren, die Arbeitslohnsummen beziehen, werden nicht mitgerechnet; 3. zur Abgeltung der Werbungskosten: a) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes für volle Monate um 10 000 Mark monatlich, b) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes für volle Wochen um 2400 Mark wöchentlich, c) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes für volle Arbeitstage um 400 Mark täglich, d) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes für längere Zeiträume um 100 Mark für je zwei angefangene oder volle Arbeitstagen.

**Die Lage des Arbeitsmarktes.** Die Berichte der Landesämter konstataren für die erste Maiwoche eine geringe Besserung des Arbeitsmarktes. Wohl hat sich die Krise in einigen Bezirken und Industriezweigen weiter verschärft, jedoch wurde überwiegend ein geringes Ansteigen des Beschäftigungsgrades gemeldet. Ob die gemeldeten Besserungen Symptome eines eintretenden Umschwunges sind oder nur Zufälligkeiten entspringen, läßt sich erst feststellen, wenn konkrete Zahlen vorliegen. Leider muß befürchtet werden, daß sich der Arbeitsmarkt noch weiter verschlechtert. Die für Ende März vorliegenden Zahlen zeigen ein weiteres Ansteigen der Krise. Von rund 6 Millionen Gewerkschaftsmitgliedern, über die 41 Gewerkschaften berichteten, waren zusammen 340 711 am Stichtage arbeitslos, das sind 5,7 gegen 5,5 Proz. im Vormonat. Damit sind die Höhenmarken der Nachkriegskrisen bereits fast erreicht (6,6 und 6,0 Proz.). Aber es muß beachtet werden, daß die Krise mehr als durch die Zahl der Vollerwerbstlosen durch die Zahl der Kurzarbeiter in Erscheinung tritt. Nur 36 Verbände mit 5 117 661 Mitgliedern berichteten über den Umfang der Kurzarbeit. Sie zählten Ende März 1 237 356 Kurzarbeiter, d. h. 24,2 Proz. oder rund der vierte Teil aller in Beschäftigung stehenden Arbeiter arbeitete verkürzt. Rund 255 000 Arbeiter hatten einen Ausfall von 1 bis 8 Stunden wöchentlich, 352 000 einen solchen von 9 bis 16 Stunden, rund 500 000 von 17 bis 24 Stunden und 134 000 arbeiteten nur 24 oder weniger Stunden wöchentlich. Die Zahl der durch die Erwerbslosenfürsorge Unterstützten betrug im März 224 808 Personen mit 276 000 Angehörigen, für die Zuschlagunterstützung bezahlt wurde. Außerdem erhielten 110 000 Kurzarbeiter die Kurzarbeiterunterstützung. Der Aufwand an Erwerbslosenenunterstützung betrug im März etwas über 1 1/4 Milliarden Mark gegen 5 1/2 Milliarden Mark im Februar. — Zuverlässige Zahlen über den Gesamtumfang der Arbeitslosigkeit gibt es leider nicht. Rechnet man, daß die Gewerkschaften über rund 6 Millionen Mitglieder berichten (einsige Gewerkschaften, z. B. Bergarbeiter, Eisenbahner, Landarbeiter, Zimmerer berichten nicht), während in Deutschland etwa 12 Millionen Industriearbeiter in Frage kommen, wird man, um den Gesamtumfang der Arbeitslosigkeit zu erfassen, die Zahl der von den Gewerkschaften gemeldeten Vollerwerbstlosen und Kurzarbeiter etwa verdoppeln müssen, so daß angenommen werden muß, daß fast 700 000 Personen in Deutschland völlig erwerbslos sind, während die Zahl der Kurzarbeiter 2 1/2 Millionen erreichen dürfte.

**Eine Legienstraße in Kiel.** Eine gemeinschaftliche Sitzung der Kieler Stadtcollegien beschloß am 25. April, die Fährstraße, in der sich das Kieler Gewerkschaftshaus befindet, in Legienstraße umzubenennen. Karl Legien, der vieljährige Vorsitzende der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands und des ADGB, wurde 1890 zum Abgeordneten des 7. Schleswig-Holsteinischen Reichstagswahlkreises gewählt. 1893 unterlag er dem Ansturm der bürgerlichen Parteien. Seit 1903 behauptete Legien aber das Mandat mit fester Mehrheit. Daß Karl Legien in seinen zahlreichen Auseinandersetzungen mit gewerkschaftlichen und politischen Gegnern nie mit seiner Meinung hinterm Berge hielt und sie, wenn auch schlicht, so doch unverhohlen und scharf vertrat, hat nicht verhindert, daß auch rechtlich denkende bürgerliche Kreise ihn hochachteten. Das beweist unter anderem die Abstimmung in der Kieler Stadtcollegien über den Antrag, die Fährstraße künftig Legienstraße zu nennen. Der Magistrat war einstimmig für die Namensänderung der Fährstraße in Legienstraße, von den bürgerlichen Stadtverordneten stimmten ein Teil der Bodenreformergruppe und der Bürgervereinigung ebenfalls dafür.

**„Der Beitrag ist zu hoch!“**

„Der Beitrag ist zu hoch! Ich zahle nicht!“  
 „So hört man diesen oder jenen sagen.  
 Wer dieses sagt, bedenkt nicht, was er spricht,  
 er will gewinnen, ohne was zu wagen.  
 Ein jeder Pfennig tut ihm bitter leid,  
 der nicht als Gold in seinen Schnappfad gleitet,  
 doch nimmt er gerne ohne Dankbarkeit,  
 was der Verband ihm mühevoll erstrebt.“

„Der Beitrag ist zu hoch! Ich zahle nicht!“  
 Ein Wort für wahr, das seinen Sprecher rächt.  
 Ist es die Gleich, wenn dein Verband zerbricht.  
 Dann kommt die Zeit, wenn wiederum wie einst  
 die Wälder wild ob deiner Ohnmacht höhnen.  
 Dann laßt der Hölle, wenn du klagst und weinst.  
 Dann wird er noch aus Ruschen dich gewöhnen.“

„Der Beitrag ist zu hoch! Ich zahle nicht!“  
 Kann man mit Männern, die dies Wort betonen,  
 die Welt erobern, Freude, Brot und Licht,  
 wenn sie ein Opfer darzubringen scheuen?  
 Was wer sein Opfer scheut, befehlt das Recht,  
 sich an den Tisch des Lebens hinzusetzen.  
 Denn gilt es, Freund, im täglichen Geacht  
 das Schwert der Tat mit Opferblut zu wehen.  
 „Der freie Landarbeiter.“

**Die Geschäftsräume des Verbandes**  
 (Vorstand, Kasse, Redaktion, Stellennachweise)  
 befinden sich ab 28. Mai 1919  
 nicht mehr Wusterhausener Straße 15, sondern  
**Berlin SO. 33, Schleifische Str.**  
 Alle Sendungen erbitten wir an die neue Adresse.

**• Eingegangene Schriften und Bücher**

Der dritte Band des Neuen Brockhaus. Der Zeiten Umwälzung bereitet der vierbändige Brockhaus, das erste größere Friedenslexikon, die dritte Band vor; er umfaßt die nachfolgenden Völker ist es ein Genus, sich in den neuen Band zu vertiefen. Die Ausstattung wie seine beiden Vorgänger zeichnet ihn aus, bunte und Tafeln, eine Menge der interessantesten Textbilder und eine reiche von Karten im Text und auf Tafeln, alle nach dem neuesten Stande der Wissenschaft, mit den neuesten Grenzen. Der Neue Brockhaus bedarf Stelle des Lobes nicht. Jeder unserer Leser, der Besitzer der ersten Bände dieses Werkes ist, freut sich, auch den dritten Band zu erwerben. Verlag verleiht, ist er bestrebt, den Schlussband noch in diesem Jahr auszugeben. — Wenn man den dritten Band durchblättert, hat man den Eindruck, vor einem Ausschnitt aus dem Jahrmärkte des Lebens zu stehen, eröffnet sich ein reiches Panorama von den Höhen des Wissens bis zu den breiten Niederungen des Alltags. Der Band enthält nicht nur die übliche Stichwort „Politik“, die „Weltflugbeil“, wie sie auch werden er foppelt durch den Vortrag des Abhandels die Sterne der Entdeckungen, Mussolini, Poincaré, mit Lenin, dem Träger des Sozialismus zusammen und auch die Hauptstädte dieser politischen Weltveränderungen Rom, Paris, Moskau, St. Petersburg werden gerade in diesem Band, der noch andere Millionenstädte, wie New York und Tokio, in enger Verbindung damit stehen die mit trefflichen Karten und ausgearbeiteten Länderkarten. Daselbst finden wir bei den ausführlichsten über Preußen und das neue Österreich. Die Schaulustigen der Parlaments, führt der dritte Band in eine hübschen Überblick über die Welt und das Alter der Verfassungen der 84 Staaten erklären, die neue Verfassung, die Magna Charta, ist über 700 Jahre alt, die Verfassung der Vereinigten Staaten von Amerika, zählt 130 Jahre. Die Verfassungen sind als Folgen des Weltkrieges anzusehen. In einer über graphischen Darstellung zeigt uns der neue Brockhaus das innerste Leben der Republik, wie es die Weimarer Verfassung geschaffen hat. Die Natur geleitet die Stichworte Leben, Mensch, Menschliche Welt, allem die eingehende Uebersicht „Relativitätstheorie“. Durch sie gewinnt der Begriff von der immensen Bedeutung dieser Theorie, durch die geordnete Anschauungen besichtigt werden, wie dies auch durch die Uebersicht des Relativismus und der Relativitätstheorie geschieht ist. Erwartungsvoll ist an der Schwelle einer neuen Welt. — Der Neue Brockhaus dient nicht nur der Gelehrsamkeit, er ist auch auf Schritt und Tritt ein Führer durch das tägliche Leben. Er macht mit „Rechnen“ und „Berechnen“ bekannt, wie Abgabe eigentlich heißt und was Namen überhaupt für es haben. Die Zusammenfassung der Nahrungsmittel, die Verwendung der Säure beim Inden werden der Hausfrau erklärt. Unter den der Ausmeilen Krisen sei auf die Hauptbalden der Musikgeschichte hingewiesen die dankenswerte Uebersicht der Opern und Operetten. Die reichsten Uebersichten sind überhaupt ein Glanzpunkt der Stoffkonzentrierung des Brockhaus. Man betrachte die beiden Tabellen „Bäpste“ oder die „Bäpste der Weltliteratur“ oder die „Nobelpreisträger“. In der bildlichen Offenbart sich ein Gegenstand, wie er größer nicht gedacht werden kann alle gegen die neue Kunst. Die Tafeln „Madonna“ und die „Mintakaren“, von denen die eine den Farbenreichtum der solbaren öhnen läßt, zeigen die tiefe Innigkeit und eine Weltkenntnis der Künstler. Die Räte des Krieges haben auch moderne Künstler in ihrem religiösen Fühlen ähnlichen Ausdruck zu verleiden, wie ihn domonitlicher aus der frühesten Zeit der Christenheit tragen. Als ein des Geistes der neuen Kunst können die beiden Tafeln „Plaf“ werden, in denen das flackernde Leben der Gegenwart einen tiefen Ausdruck findet. Auch aus den Reihen der Künstler führt das Bild der größten Gegenstände zusammen; auf der einen Seite Leonardo da Vinci, Michelangelo, Raffael, auf der anderen Liebermann, Marc Chagall. Es kann nicht unsere Aufgabe sein, für alle Zweige des wissenschaftlichen und kühnen Beispiele beizubringen, um den Beweis zu führen, daß Brockhaus fast unentbehrlich ist. Wir hoffen nur noch anzudeuten, die lebenswichtigen Gebiete der Landwirtschaft, der Technik und aller Volkswirtschaft im weitesten Sinne gehört, in Reichhaltigkeit in Wort und Bild vertreten sind.

Produktionssteigerung durch organischen Umbau. Mit Beiträgen von Dr. Rosenfeld, Felix Springer, Dr. Kranz und Dr. (Zinanzpolitische Beiträge, Heft 3). Verlag: Ernst Reinhold (Franz Mittelbach), Stuttgart. G.B.: 1.2. — Inhalt des Heftes: Produktionssteigerung und Staatsrecht? Finanzreform und Produktionssteigerung. Unternehmertum und Produktionssteigerung. Produktionssteigerung und Sozialpolitik. Das Schicksal der Schweizer Vermögensbesitzer.